

Merkblatt für die Berechnung des kommunalen Beitrages an die familienergänzende Kinderbetreuung

Rechtliche Grundlagen für die Berechnung des Elternbeitrags sind das Reglement und die Verordnung über kommunale Beiträge an die Familienergänzende Kinderbetreuung ([Rheinfelden Online](#)).

Es wird auf die aktuellste rechtskräftige Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Liegt keine solche vor oder ist diese überholt, ist beim Gemeindesteuernachweis aufgrund des aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweises eine provisorische Steuerveranlagung anzufordern (Art 6 Abs. 2 Verordnung).

Hat sich die finanzielle oder familiäre Situation wesentlich geändert, kann eine Neuberechnung des kommunalen Beitrages beantragt werden. Eine Neuberechnung erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben. Sie ist jedoch nur auf den ersten Tag des Monats nach der neuen Verfügung möglich.

Welche Dokumente werden benötigt?

- Letzte definitive Steuerveranlagung, nicht älter als zwei Jahre (Art. 5 und 6 Verordnung)
- Antragsformular kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung
- Betreuungsvertrag
- Erwerbslosigkeit Nachweis RAV
- Nachweis Ausbildung

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in ihren Verhältnissen sind umgehend und unaufgefordert zu melden (Art. 9 Reglement über die kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung).

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zinsen zurückzuzahlen (Art. 10 Reglement über die kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst Rheinfelden, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden, Tel: +41 61 835 51 61 oder senden eine E-Mail an: kinderbetreuung@rheinfelden.ch

KVGG §6

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.